

Die Prostitution in Deutschland

seit dem 1. Oktober 1927

Von
Kriminalrat
Dr. Gebhardt

Im Jahre 1927 hat im Deutschen Reich eine Zählung der Geschlechtskranken stattgefunden, die eine beträchtliche Abnahme gegenüber der Vorkriegs- und ersten Nachkriegszeit ergab. Die Abnahme betraf hauptsächlich die Großstädte und ist wohl im wesentlichen auf die wirksame Behandlung der Kranken und besonders auf eine weitgehende Aufklärung zurückzuführen. Das Ergebnis der Zählung zeigte aber auch, daß beim weiblichen Geschlecht die Behandlung meist zu spät einsetzt, was besonders häufig in den höheren Altersklassen, bei geschiedenen Personen und in den kleineren Gemeinden der Fall war.

In Deutschland ist seit dem 1. Oktober 1927 die Prostitution, die als die stärkste Quelle der Geschlechtskrankheiten gilt, gesetzlich neu geregelt worden. Unsere Leser dürfte dieses aktuelle Gebiet besonders interessieren. Wir bringen nachstehend eine Abhandlung aus der Feder eines Fachmannes, der selbst eine Zeitlang eine Großstadtsittenpolizei und im Weltkrieg die deutsche Sittenpolizei in Brüssel und Lüttich organisiert und geleitet hat. Wenn man bedenkt, daß sich die geschlechtskranken Frauen zu geschlechtskranken Männern mindestens wie 3:1 verhalten, kann man bei dem jetzigen milden Zufassen kaum erwarten, daß auf diesem Wege viel erreicht wird. Soweit wir von Fachärzten unterrichtet wurden, sind eben die Erfolge der Aufklärung zu verdanken, an der es aber beim weiblichen Geschlecht leider noch recht mangelt.

Vieles, was mit der Sittenpolizei zusammenhing, namentlich ihre Aufgaben, ihre Tätigkeit usw., war vielleicht den meisten bisher wenig bekannt. Man wußte, daß es eine „Sitte“ gab und daß ihre Hauptaufgabe in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und Überwachung der Prostitution bestand. Dann wußte man noch etwas von der Kuppelei, vom Absteigequartier, vom kleinen Hotel in verschwiegenen Gäßchen, vom Bordell — und vom „zuständigen“ Arzt. Dieses Unbekanntsein mochte seine Ursache vor allem in dem heiklen Gesprächsstoff gehabt haben.

Seit dem 1. Oktober 1927, also seit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, hat sich im Prostitutionswesen nun derart viel geändert, daß es sich lohnt, das jetzt Geltende kennenzulernen. Da das Gesetz selbst die in sexuellen Dingen überall herrschende schädliche Scheu in der öffentlichen Erörterung ablegt, liegt kein Grund vor, darüber hier nicht offen zu reden.

Werfen wir zunächst einen kurzen Blick auf das, was vor dem 1. Oktober 1927 war. Vorausgeschickt sei: Eine Prostituierte ist eine Frauensperson, die sich ohne Zuneigung gegen Entgelt gewohnheitsmäßig zum Geschlechtsverkehr hingibt. Die öffentliche Prostituierte übte ihr Gewerbe freiwillig oder unfreiwillig unter sittenpolizeilicher Aufsicht aus, sesshaft — im Bordell, in der Animierkneipe oder in eigener Wohnung — oder im Umherziehen (Straßendirne). Selbstredend gab es Mischformen. Die geheime Prostituierte übte die Unzucht als Nebenerwerb neben ihrem Beruf aus, der nach außen vielfach nur als Deckmantel diente. Ihre, übrigens unbekannte Zahl, überstieg bei weitem die der öffentlichen Prostituierten.

Die gewerbsmäßige Unzucht war verboten und strafbar. Nach § 361 Ziffer 6 des Reichsstrafgesetzbuchs wurde nämlich jede Frau oder jedes Mädchen — „Weibsperson“ sagte das Gesetz — mit Haft bestraft, die Gewerbsunzucht trieb. Gewerbsmäßige Unzucht (= Prostitution) lag vor, wenn das Mädchen sich einem individuell nicht bestimmten und geschlossenen Kreise von Männern gegen Entgelt zum Zwecke des Erwerbs hingab. Sie lag demnach nicht vor, wenn es sich nur einem bestimmten einzelnen Manne, wiewohl gegen Entgelt, preisgab und hierbei nicht die Absicht hatte, sich